

GROBENTWURF EINES HANDSCHRIFTLICHEN TESTAMENTS

Mein Testament

1

Ich, Vor- und Nachname, aktuelle Adresse
geboren am Geburtsdatum
treffe für den Fall meines Todes
folgende Regelungen:

2

Ich widerrufe alle früheren Verfügungen
von Todes wegen.

3

Als Erb_innen zu Prozentsatz %

4

bestimme ich: Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation

5

Ich vermache Name und aktuelle Adresse der begünstigten Person/Organisation
aus meinem Nachlass konkret bezeichneter Gegenstand oder Quote
mit konkret bezeichneter Bezugsgröße

Ort, Datum

Unterschrift

ANMERKUNGEN

- 1 Ein handschriftliches Testament muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein – weder eine Schreibmaschine noch ein PC dürfen genutzt werden. Wichtig sind: Ihr vollständiger Name, der Ort und das Datum und natürlich Ihre Unterschrift. Sinnvoll ist eine eindeutige Überschrift wie „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“.
- 2 Wenn frühere Testamente (=„Verfügungen von Todes wegen“) geändert werden sollen, sollte deutlich gemacht werden, dass das aktuelle Testament frühere Testamente vollständig ersetzen soll und frühere Testamente widerrufen werden.
Achtung: Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge können nicht ohne Weiteres oder gar nicht einseitig widerrufen werden. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.
- 3 Eine Alleinerbin oder ein Alleinerbe erhält den Nachlass zu 100 %. Wenn mehrere Personen/Organisationen Erbe werden sollen, muss die Summe ihrer Erbquoten 100 % ergeben.
Achtung: Es muss immer mindestens eine Erbin oder einen Erben geben. Diese Person übernimmt alle Rechte und Pflichten des Nachlasses und erfüllt Vermächtnisse (siehe Ziffer 5).
- 4 Begünstigte Personen oder gemeinnützige Organisationen sind immer mit vollem Namen und Adresse zu bezeichnen. So vermeidet man Missverständnisse. Bei eingetragenen Vereinen gehört die Vereinsregisternummer (VR) dazu.
Bei einer Begünstigung von Amnesty International Deutschland in Ihrem Testament benennen Sie uns bitte wie folgt:
Amnesty International Deutschland e. V., AG Charlottenburg, VR 36372 B, Sonnenallee 221 C, 12059 Berlin
- 5 Soll die Erbin oder der Erbe etwas an andere abgeben, ist das ein Vermächtnis. Ein Vermächtnis kann an Personen oder auch Organisationen gehen und ist gesondert anzuordnen. Ein Vermächtnis kann sich (im Unterschied zum Erbe) auf einen konkreten Gegenstand wie ein Erinnerungsstück, ein Bankkonto, eine Immobilie etc. beziehen oder auch eine Quote am Nachlass (oder einem Teil aus dem Nachlass, z. B. 10 % des Bankvermögens) sein.